

Wissenschaftliche Beiträge

Rechtswissenschaftlicher Unterricht an Fachhochschulen: Verschulte Rechtskunde oder wissenschaftliche Rechtslehre?

Hans Markus Heimann*

Die Einordnung des rechtswissenschaftlichen Unterrichts an Fachhochschulen zwischen schulähnlichem Unterricht und wissenschaftlicher Rechtslehre erscheint verschwommen. Der nachfolgende Beitrag versucht, diese Einordnung deutlicher zu machen und dabei die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Formen rechtswissenschaftlicher Lehre an Universitäten und Fachhochschulen herauszuarbeiten. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass für das Verständnis von Rechtsunterricht auch unterschieden werden muss, ob ein Studiengang auf das Treffen rechtlicher Entscheidungen vorbereiten soll oder nicht. Die Hauptthese ist: Wenn für eine berufliche Tätigkeit die Fähigkeit zur rechtlichen Entscheidung gefordert wird, ist der rechtswissenschaftliche Unterricht in methodischer Hinsicht unabhängig von der Hochschulform auszugestalten: nämlich als wissenschaftliche Rechtslehre.

A. Einleitung: Rechtswissenschaftliche Didaktik an unterschiedlichen Hochschularten

Die rechtswissenschaftliche Didaktik sollte nicht nur für das klassische Studium der Rechtswissenschaft an Universitäten von Bedeutung sein, sondern auch für alle anderen Studiengänge, in denen rechtliche Inhalte vermittelt werden, eine grundlegende Rolle spielen. Derartige Studiengänge gibt es in vielfältiger Ausgestaltung, und zwar sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen. Um nur einige wenige zu nennen: Juristen¹ wahrscheinlich am bekanntesten sind wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge, in deren Grundstudium allgemeine rechtliche Inhalte vermittelt werden, oder Studiengänge für Diplom-Rechtspfleger; verschiedene Universitäten und Fachhochschulen bieten aber auch eigenständige wirtschaftsrechtliche Studiengänge² an, in Studiengängen für soziale Berufe finden sich rechtliche Anteile, und schließlich weisen die zahlreichen Studiengänge an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung von Bund und Ländern rechtliche Inhalte in unterschiedlichster Ausprägung auf. Das Feld an Studienfächern, in denen auch rechtliche Inhalte vermittelt werden, ist also denkbar heterogen – und das unabhängig davon, ob es sich um einen universitären Studiengang oder einen Fachhochschulstudiengang handelt.

* Der Autor ist Professor für Öffentliches Recht und Staatstheorie an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl.

1 Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text durchgängig das generische Maskulinum als Sprachform verwendet. Damit sind selbstverständlich auch Frauen und alle anderen Geschlechterrollen diskriminierungsfrei mitangesprochen.

2 Siehe zu wirtschaftsrechtlichen Studiengängen an Fachhochschulen *Abel*, in: NJW 1998, S. 3619 ff.; *Hohmeister*, in: JA 1997, S. 432 ff.; *Krimphove*, in: ZRP 1996, S. 248 ff.; *Schmidt*, passim; *Tettinger*, in: FS Schiedermaier, S. 665 ff.

Dabei erfährt die juristische Didaktik in der universitären Rechtswissenschaft in Ergänzung zu der zuvor oftmals beklagten alleinigen „Forschungsorientierung“ seit einiger Zeit eine verstärkte Beachtung, wie auch die Herausbildung der neuen Teildisziplin Rechtsdidaktik zeigt. An Fachhochschulen steht die „Lehrorientierung“ zwar traditionell im Mittelpunkt, oftmals allerdings ohne die Voraussetzungen der juristischen Lehre zumindest öffentlich zu reflektieren.³ Im Moment scheinen sie sich zudem – gewissermaßen reziprok zu den Universitäten – stärker der wissenschaftlichen Forschung zuwenden wollen.⁴ Die hierin zum Ausdruck kommende Annäherung der beiden Hochschultypen zeigt sich auch in der formalen Gleichwertigkeit der jeweiligen Studienabschlüsse, zumindest für den Zugang zum öffentlichen Dienst.⁵

Vor diesem Hintergrund soll der Frage nachgegangen werden, ob für die Rechtslehre angesichts der geschilderten großen Bandbreite an Studiengängen eine grundsätzlich einheitliche juristische Didaktik anzunehmen ist oder ob zwischen Universität und Fachhochschule, zwischen einem ausschließlich rechtlichen und einem nur mit rechtlichen Elementen versehenen Studiengang unterschiedliche Anforderungen an die Didaktik der Rechtsvermittlung existieren. Die Frage nach den didaktischen Grundsätzen der Rechtsvermittlung ist letztlich nämlich der eigentliche Kern der Frage, ob die rechtswissenschaftliche Lehre an Fachhochschulen als verschulte Rechtskunde oder wissenschaftliche Rechtslehre zu verstehen ist: Solange dem Rechtsunterricht an den verschiedenen Hochschularten nicht a priori und klischeehaft bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden, bedarf es eines Maßstabs für die Bestimmung der Art des Rechtsunterrichts; ein anderer Maßstab aber als die Art der Rechtsvermittlung ist nicht ersichtlich. Allein: Wie unterscheidet sich in didaktischer Hinsicht die klassische Rechtslehre für Juristen von einer solchen für „Nichtjuristen“, also für solche Studierende, die nicht das zweite juristische Staatsexamen als berufliche Qualifikation anstreben?

B. Zielgruppen von Rechtslehre

Eine erste Annäherung an die Beantwortung dieser Frage soll über den Umweg der persönlichen Eignung der Studenten zur Erfassung rechtlicher Inhalte versucht werden. Die erste These ist: Es wäre ein Irrtum anzunehmen, dass der rechtswissenschaftliche Student per se intellektuell geeigneter ist, rechtliche Sachverhalte zu studieren. Für den Rechtsunterricht an anderen universitären Fakultäten als der juristischen ist prima vista nicht anzunehmen, dass sich die Studierenden dort grundlegend von angehenden Juristen im Massenstudium unterscheiden, selbst wenn juristische Fakultäten in neuerer Zeit Zugangsbeschränkungen errichten. Nach der nicht

3 Vgl. als Ausnahmen Möllers, passim, und Albrecht/Gropengießer, in: Bönders (Hrsg.), S. 25 ff.

4 Siehe zu dieser Entwicklung Wissenschaftsrat I, S. 20 ff., 70 ff.

5 Vgl. hierzu nur § 19 und § 20 BLV für den Zugang zum gehobenen und höheren Dienst des Bundes, die den Bachelor- bzw. Masterabschluss unabhängig von der Hochschulart vorschreiben.

empirisch belegten Erfahrung des Verfassers⁶ gilt dies aber auch für das studentische Niveau an Fachhochschulen, zumindest an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung: An letzteren scheint die Leistungsfähigkeit der Studenten in den meisten Fachbereichen insgesamt eher höher als an einer normalen juristischen Fakultät zu sein.⁷ An der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung liegt dies insbesondere daran, dass Zugangsvoraussetzung für das Studium die erfolgreiche Absolvierung eines – je nach Fachbereich unterschiedlich ausgestalteten – mehrstufigen Assessmentcenters ist. Dieses aufwendige und kostenintensive Verfahren wurde eingeführt, da der Zugang zum Studium faktisch über den Zugang zum öffentlichen Dienst des Bundes entscheidet, auch wenn in der Regel kein rechtlicher Anspruch auf Weiterbeschäftigung besteht. Anhand der dort gewonnenen Ergebnisse wird eine Bewerberrangfolge gebildet, wodurch wegen der bisher hohen Bewerberzahlen und der vergleichsweise geringen Zahl an Studienplätzen ein hohes Niveau der Studierenden gewährleistet ist; insbesondere die Studiengänge für verschiedene Sicherheitsbehörden des Bundes können dabei sogar ausgesprochen qualifizierte Bewerber gewinnen. Zu untersuchen wäre, wie es um die Leistungsfähigkeit der Studenten an allgemeinen Fachhochschulen bestellt ist.

Auffallend ist, dass sich die Studierenden an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung gegenüber Universitätsstudierenden eher durch ein soziales Merkmal unterscheiden: Es handelt sich bei den Bewerbern zu einem größeren Teil als an Universitäten um sogenannte „Erstakademiker“, also um Kinder von Eltern, die selbst keinen Studienabschluss erworben haben; vermutlich ist ein Beweggrund für ein Studium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, dass die Hochschulausbildung nicht nur mit einer studienbegleitenden Vergütung,⁸ sondern vor allem auch mit der hohen Wahrscheinlichkeit verbunden werden soll, im Anschluss in der Regel sofort einen (zudem sicheren) Arbeitsplatz zu erhalten. Daher finden sich beispielsweise so gut wie keine Studierenden aus großbürgerlichen oder freiberuflichen Elternhäusern,⁹ ebenso fehlen – hierdurch wird das allgemein höhere Niveau nach oben begrenzt – bis auf vereinzelte Ausnahmen Studierende, die im Sinne der Begabten-

6 Der Verfasser kann dabei auf eigene Lehrerfahrungen an den Universitäten München und Greifswald für rechtswissenschaftliche Studenten, an der Universität der Bundeswehr für wirtschaftswissenschaftliche Studenten, an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin für Polizeikommissaranwärter und an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für angehende Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes zurückgreifen.

7 Vgl. hierzu auch *Wiegand-Hoffmeister*, in: Bönders (Hrsg.), S. 779 (780). *Hufen*, in: ZDRW 2013, S. 5 (7) beklagt: „Das Jurastudium hat ... schon immer darunter gelitten, dass es für viele Studierende nur Verlegenheitsstudium ist, die Primärmotivation und oft auch schlicht die Qualifikation also fehlen.“ Ähnlich auch *von Münch*, in: NJW 1998, S. 2324 (2324 ff.).

8 Die Anwärterbezüge scheinen allerdings nur eine willkommene, nicht jedoch zwingend notwendige Entlastung der familiären Situation für den Großteil der Studierenden zu sein, vgl. *Wiegand-Hoffmeister*, in: Bönders (Hrsg.), S. 779 (784).

9 Vgl. hierzu auch die empirische Untersuchung für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern von *Heinrichs*. Hierzu auch *Wiegand-Hoffmeister*, in: Bönders (Hrsg.), S. 779 (784): „Der typische Verwaltungsstudent in Mecklenburg-Vorpommern konzentriert sich damit, soweit man Schichtenmodelle noch als aussagekräftig ansieht, auf die (untere und mittlere) Mittelschicht, kommt weder aus prekären sozialen Verhältnissen noch aus vermögenden bürgerlichen oder bildungsbürgerlichen Milieus.“

förderungswerke als hochbegabt anzusehen sind. Der intellektuelle Zuschnitt der Studierenden ist offensichtlich also wenig geeignet, als Unterscheidungskriterium für die Rechtsdidaktik außerhalb des klassischen rechtswissenschaftlichen Studiums herangezogen zu werden.

C. Anwendungsbezug der Rechtslehre als allgemeines Merkmal

Weiterführender scheint eine Annäherung über die Ziele des Rechtsunterrichts zu sein. Die Festlegung der Ziele und Zwecke von Lehre sind notwendiger Bestandteil der Beschäftigung mit Didaktik, sie spielen in allen didaktischen Modellen eine prominente Rolle.¹⁰ Nun werden den verschiedenen Hochschularten abstrakt, also unabhängig von Studienfächern oder -inhalten, traditionell unterschiedliche Zwecke zugewiesen. Fachhochschulen und Verwaltungsfachhochschulen sollen üblicherweise durch eine stark anwendungsbezogene Ausbildung auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden erfordern. „Anwendungsbezogen“ bedeutet für einen Studiengang insgesamt, dass seine Inhalte möglichst optimal auf die berufliche Tätigkeit vorbereiten sollen, also z. B. ein angehender Beamter der Bundesverwaltung neben rechtlichen auch wirtschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Lehrinhalte studiert; der Wissenschaftsrat nennt dies „berufsfeldbezogene akademische Ausbildung“.¹¹ Was dies aber genau für die rechtswissenschaftlichen Inhalte eines Fachhochschulstudiums heißt, ist bis heute weniger deutlich geworden.

Hinzukommt, dass gar nicht selten – es gibt aber auch signifikante Gegenauffassungen – nicht nur von Seiten der öffentlichen Verwaltung, sondern auch der Wirtschaft eine regelrechte „Angst“ vor der Verwissenschaftlichung von zuvor nicht ein Hochschulstudium voraussetzenden Berufsfeldern besteht,¹² mit der Folge, dass aus der beruflichen Praxis im Anspruch an Fachhochschulstudiengänge großer Wert auf den Anwendungsbezug gelegt wird, dabei aber die für eine Hochschulausbildung unabdingbaren wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in ihrer grundlegenden Bedeutung nicht verstanden werden. Anderes gälte nur, wenn ein bestimmtes Berufsbild die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden gar nicht erfordert: Dann allerdings bewegten wir uns nicht mehr im Bereich der Hochschulausbildung, sondern der – hier nicht näher zu betrachtenden – Berufsausbildung.¹³ Es mag vieles dafür sprechen, den derzeit festzustellenden allgemeinen Trend zum Hochschulstudium und zur Akademisierung vieler Berufsfelder zu Lasten der dualen Berufsausbildung zu beklagen,¹⁴ doch wenn als Zugangsvoraussetzung für einen bestimmten Beruf die Entscheidung zugunsten eines Hochschulstudiums getroffen wurde, be-

10 Vgl. hierzu den Überblick bei *Albrecht/Gropengießer*, in: Bönders (Hrsg.), S. 25 (30 ff.).

11 *Wissenschaftsrat I*, S. 7.

12 Vgl. hierzu für die Polizeiausbildung *Berthel*, in Bönders (Hrsg.), S. 49 (50) m.w.N.

13 Siehe hierzu *Nida-Rümelin*, in: FAZ vom 16.8.2013, S. 7.

14 So *Nida-Rümelin*, in: FAZ vom 16.8.2013, S. 7.

deutet dies eben, dass dort auch wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln sind.

Auch das klassische Jurastudium ist – anders als viele andere universitäre Studiengänge – schon immer sehr anwendungsbezogen ausgestaltet gewesen.¹⁵ Das Jurastudium soll, einschließlich des Vorbereitungsdienstes, auf die typischen juristischen Berufsfelder vorbereiten, selbst wenn die berufliche Realität vieler Studierender letztlich eine andere ist. Niemand betrachtet das Studium der Jurisprudenz nur als Lehre, von der juristischen Praxis losgelöste wissenschaftliche Beschäftigung: Allein die Existenz von Staatsprüfungen (zu Lasten einer allein universitären Abschlussprüfung) mit der damit einhergehenden Festlegung von Studieninhalten durch Juristenausbildungsgesetze und die Existenz des Vorbereitungsdienstes lässt von alters her die grundsätzliche Praxisausrichtung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung erkennen. Auch die vielfach zu beobachtende (und zu beklagende) Randexistenz der „Grundlagenfächer“ in Studium und Prüfung ist ein Indiz hierfür.¹⁶ Eine zweite These also lautet, dass die rechtliche Lehre auf jeder Ebene des Hochschulsystems aufgrund des Fachinhalts notwendigerweise anwendungsbezogen ist; Unterschiede ergeben sich somit nicht aus der Dichotomie „praktisch-theoretisch“, die im Übrigen auch unter Juristen oftmals verfehlt verwendet wird.

D. Rechtslehre für Studenten der Rechtswissenschaft

Angesichts der großen Anforderungsbandbreite allein der klassischen juristischen Berufe ist bereits für diese die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums seit jeher umstritten. Allerdings wirkt die Dramatik, mit der diese Auseinandersetzung bisweilen geführt wird, übertrieben: Im Kern kann es bei jedem akademischen Rechtsunterricht immer nur darum gehen, Studenten in die Lage zu versetzen, rechtliche Bewertungen oder Entscheidungen treffen zu können. Dies bedeutet also, sie – vereinfacht gesagt – in ganz allgemeiner Weise methodisch zur rechtlichen Entscheidungsfindung für Sachverhalte zu befähigen und zusätzlich die thematisch als notwendig erachtete Dogmatik zu vermitteln. Auf diese Weise sollten sie sich in den als wesentlich erachteten Rechtsgebieten auskennen und sich in unbekannte Rechtsmaterien selbständig einarbeiten können. Die Fähigkeit zur rechtlichen Entscheidung umfasst dabei auch konzeptionelles juristisches Arbeiten in Verwaltung oder Rechtsanwaltschaft: Ohne die rechtliche Bewertung von Sachverhalten als grundlegende Fertigkeit ist auch rechtliche Kreativität nicht möglich.¹⁷ Ein solches Ziel kann nur durch ein wissenschaftliches Methodenverständnis und ein systematisches rechtswissenschaftliches Grundlagenwissen erreicht werden – was in der Realität nicht nur bei vielen Studenten, sondern auch auf Seiten der Lehrenden und insbesondere der Prüfenden zuweilen ausgeprägter sein könnte. Daneben fordert dieses Ziel für das rechtswissenschaftliche Studium auch, dass es die

15 So auch *Hufen*, in: ZDRW 2013, S. 5 (8).

16 Hierzu auch *Wissenschaftsrat II*, S. 56 f., 58 f.

17 *Hufen*, in: ZDRW 2013, S. 5 (9).

Persönlichkeitsbildung durch analytisches Selbstdenken und Schulung in Abstraktion fördert und zugleich eine Art „juristische Allgemeinbildung“ anstelle ganz spezifischer juristischer Berufsfertigkeiten heranbildet;¹⁸ anders kann einem Rechtssystem, das durch inhaltliche Uferlosigkeit und ständige Veränderung geprägt ist, ohnehin nicht entgegengetreten werden. Es spricht alles dafür, dass eine solchermaßen wissenschaftlich orientierte Lehre nur gelingen kann, wenn der Rechtslehrer auch Rechtsforscher ist, also in jedem Fall die Nähe von Forschung und Lehre gegeben ist;¹⁹ andernfalls kann ein Rechtsunterricht tatsächlich nur als verschulte Rechtskunde qualifiziert werden, die zu selbständiger Rechtsanwendung nicht befähigen kann. *Friedhelm Hufen* formuliert es treffend: „Es geht nicht um Ausbildung *zur* Wissenschaft, aber umso mehr um Ausbildung *durch* Wissenschaft.“²⁰ Wie die Ziele einer Rechtslehre auf wissenschaftlicher Grundlage dann konkret erreicht werden, ist im Einzelnen eine Aufgabe der juristischen Didaktik.

E. Rechtslehre für „Nichtjuristen“

Welches Ziel verfolgt aber der Rechtsunterricht in Studienfächern, die nicht auf den Beruf des „Volljuristen“ vorbereiten? Dies ist eine Frage, die sich – naturgemäß durch ihr eigenes rechtswissenschaftliches Studium geprägte – Rechtslehrer außerhalb juristischer Fakultäten zuweilen gar nicht stellen, mit dann fatalen Folgen für alle Beteiligten: Wird hier versucht, den Studenten mit gleichen Maßstäben und Inhalten wie in einer Rechtsfakultät Jura beizubringen – die Lehre also nicht auf die Rationalität des nicht-juristischen Studiengangs ausgerichtet, sondern der „kleine Jurist“ herangebildet – kann dies angesichts des notwendigerweise geringeren curricularen Umfangs für die rechtlichen Anteile als im ausschließlich rechtswissenschaftlichen Studium für alle Beteiligten unbefriedigend und im Hinblick auf das jeweilige Studienziel wenig förderlich sein.

Sinnvoll erscheint es daher, für den „Nichtjuristen“ als ersten Schritt zwei Arten von Rechtslehre zu unterscheiden: Kriterium für die Unterscheidung ist, ob der Student in seinem Beruf ähnlich wie der Jurist ständig rechtliche Entscheidungen treffen muss oder ob dies nur in Randbereichen seiner eigentlichen Berufstätigkeit stattfindet. Eine genaue Abgrenzung mag im Einzelfall schwierig sein, auch kann es zahlreiche Zwischenformen geben, doch erscheint zumindest eine Typisierung möglich.

I. „Nichtjuristen“ in nicht-rechtsanwendenden Berufen

Die erste Gruppe ist die der „Nichtjuristen“, die – wie Betriebswirte oder Sozialarbeiter – in einem zwar rechtlich determinierten Umfeld agieren, aber in der Regel keine rechtlichen Entscheidungen im engeren Sinne treffen. Betriebswirte oder in der sozialen Arbeit Tätige müssen beispielweise wissen, in welchen rechtlichen Grenzen

18 So – für das Hochschulstudium allgemein – *Nida-Rümelin*, in: FAZ vom 16.8.2013, S. 7, und – für das wirtschaftswissenschaftliche Studium – *Sureth*, in: FAZ vom 14.5.2012, S. 12.

19 *Hufen*, in: ZDRW 2013, S. 5 (8, 14 f.).

20 *Hufen*, in: ZDRW 2013, S. 5 (14).

und mit welchen rechtlichen Instrumenten wirtschaftliche Tätigkeit oder soziale Arbeit stattfindet, nicht aber darauf vorbereitet werden, rechtliche Fragen im Detail beantworten zu können. Daher liegt es nahe, dass sich die Rechtskenntnisse für diese Absolventen auf den Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen und vor allem die Ansatzpunkte, von denen ausgehend juristischer Rat eingeholt werden muss, beschränken sollten. Dies schließt weder eine wissenschaftlich-methodische Lehre noch die exemplarische Fallbearbeitung zum Verständnis des juristischen Denkens aus, bedeutet aber zugleich, dass sinnvollerweise die Tiefe des systematischen Wissens begrenzt wird und vor allem keine Definitions- und Entscheidungseinzelheiten im Vordergrund stehen können.

II. „Nichtjuristen“ in rechtsanwendenden Berufen

Der zweite Teil der „Nichtjuristen“ kann als derjenige charakterisiert werden, der im späteren Berufsleben wie ein „Volljurist“ ebenfalls rechtliche Entscheidungen treffen muss, beispielsweise als Verwaltungsbeamter des gehobenen Dienstes, als Polizeibeamter oder als Rechtspfleger. Rechtliche Entscheidungen (im oben beschriebenen weitesten Sinne) stellen sich hier in strukturell ähnlicher Weise wie für einen „Volljuristen“ oder kommen sogar unter erschwerten Bedingungen zustande, beispielsweise bei Polizeibeamten im Einsatz. Allen diesen Berufsbildern ist gemeinsam, dass sie anders als der „reine Jurist“ auch weitere Studieninhalte aus anderen Fachgebieten vermittelt bekommen haben; dies führt im Zweifel – von eindeutig determinierten Berufsbildern wie dem des Polizeibeamten abgesehen – sogar zu einer noch breiteren beruflichen Einsatzmöglichkeit als bei Juristen. Die Studenten für die allgemeine innere Verwaltung des Bundes sollen explizit zu „Generalisten“ werden – mit entsprechenden Einsatzmöglichkeiten beispielsweise als Vorgesetzter in einem Wasser- und Schifffahrtsamt mit 60 Mitarbeitern und drei Schiffen bis hin zum sehr eigenverantwortlich agierenden Sachbearbeiter im Bundeskanzleramt. Im Hinblick auf diese Bandbreite an Verwendungen und deren zuweilen sehr komplexen Herausforderungen liegt es nahe, den rechtlichen Unterricht für solche Studenten, die in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit rechtliche Entscheidungen zu treffen haben, im Grundsatz nicht anders zu verstehen als bei Studenten der Rechtswissenschaft auch: Sie müssen ebenso zur Persönlichkeitsbildung durch analytisches Selbstdenken und Beschreiten der Metaebene angeleitet, ihre Schulung in Abstraktion gefördert und eine „juristische Allgemeinbildung“ anstelle nur spezifischer juristischer Berufsfertigkeiten herangebildet werden. Es ist also der Erwerb von Kompetenzen zur Lösung komplexer Problemstellungen gefragt.²¹ Eine verschulte Rechtskunde kann diesem Anspruch nicht gerecht werden.²² Für derartige Berufe kann sich die Rechtslehre daher – so die dritte These – methodisch im Grundsatz nicht von dem für Juristen unterscheiden.

21 *Berthel*, in: Bönders (Hrsg.), S. 49 (56 f.); *Prümm*, in: Bönders (Hrsg.), S. 159 (161); *Wiegand-Hoffmeister*, in: Bönders (Hrsg.), S. 779 (786 ff).

22 So auch *Frohn*, in: DöD 53 (2000), S. 103 (105); vgl. außerdem ausführlich *Bücking*, passim.

Dennoch weist sie Spezifika auf: In der Regel ist sie rechtsthematisch beschränkt, das heißt die zu vermittelnden Rechtsgebiete sind in der Regel weniger breit gefasst als bei Juristen. Für Polizeibeamte steht beispielsweise das Eingriffs- und Strafrecht im Mittelpunkt, für Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundesverwaltung das von diesen anzuwendende Verwaltungsrecht, also zunächst das allgemeine Verwaltungsrecht und Beamtenrecht, nicht aber öffentliches Baurecht oder Kommunalrecht etc. Dafür kommen Bescheidtechnik und das Erlernen von Verwaltungsabläufen hinzu, praktische Elemente des Vorbereitungsdienstes des Juristen sind hier also Bestandteil des Studiums. Neben den unmittelbar berufsrelevanten Materien erscheint genauso wie für angehende „Volljuristen“ auch rechtswissenschaftliches Grundlagen- und Methodenwissen notwendig, um eine Verengung des Blicks zu vermeiden. Die reine Beschränkung auf die Anwendung einzelner Materien erscheint zu eng: Ohne verfassungs- und europarechtliche sowie allgemeine rechtsmethodische Kenntnisse, aber auch ohne zivilrechtliche Elementarkenntnisse kann niemand einen Beruf ausüben, der die Anwendung auch nur einzelner Rechtsmaterien erfordert. Für spätere Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung ist es aus rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen sogar zwingend, verwaltungsrechtliche Entscheidungen in das Rechtssystem einordnen zu können: Ein Angehöriger der Verwaltung, der beispielsweise nie gelernt hat, die grundrechtliche Bedeutung seiner Entscheidungen zu reflektieren, kann auch nicht den Anforderungen gerecht werden, die Art. 1 Abs. 3 GG an ihn stellt; ebenso wenig kann er dort, wo ihm Vorschriften Entscheidungsspielräume einräumen, diese im Sinne des Grundgesetzes ausfüllen.

Wenig überzeugend erscheint es, gegen eine solche wissenschaftlich-methodische Rechtslehre ins Feld zu führen, dass Absolventen von Fachhochschulen traditionellerweise nur nachgeordnete berufliche Positionen bekleiden und es daher auf vertiefte, wissenschaftlich-fundierte Kenntnisse des Rechts gar nicht ankomme, z. B. mit dem Argument, für die schwierigen Fälle stehe dann schon ein „Volljurist“ zur Verfügung. Eine solche Auffassung lässt die Realität der heutigen Arbeitswelt in Wirtschaft und Verwaltung außer Betracht. Sehr treffend hat *Wiegand-Hoffmeister* die Antiquiertheit eines solchen Verständnisses der Tätigkeit eines Fachhochschulabsolventen im öffentlichen Dienst karikiert: „Die für die Zukunft des ... gehobenen Dienstes damit entscheidende Frage ist mithin, ob das klassische Berufsbild eines unter Anleitung, also unselbständig Sachbearbeitungsaufgaben wahrnehmenden Juristen en petit ... noch zeitgemäß ist, der nach ganz alter Art seinen Bescheidentwurf vielleicht noch handschriftlich vorformuliert oder diktiert, von der zwangsläufig zugeordneten (zumeist) Mitarbeiterin des mittleren Dienstes ins Reine schreiben lässt und dann dem Dezernenten oder Referatsleiter vorlegt, welcher dann höchstselbst das Schreiben mit mehr oder weniger inhaltlich und stilistisch umfassenden Veränderungen zur Überarbeitung und Herstellung der Schlusszeichnungreife zurückgibt, damit der Sachbearbeiter es zum Versenden wiederum dem mittleren Dienst übergeben kann.“²³ Tatsächlich scheinen die Entwicklungsperspektiven für Fachhoch-

23 *Wiegand-Hoffmeister*, in: Bönders (Hrsg.), S. 779 (785 f.).

schulabsolventen in Wirtschaft und Verwaltung heute viel größer; in der Wirtschaft ohne ein starres Laufbahnsystem war dies schon immer so, für die öffentliche Verwaltung hat dies der Neuzuschnitt von Laufbahnen (in den Ländern) und eine deutliche Betonung der Aufstiegsmöglichkeiten durch Weiterqualifizierung bewirkt, was insbesondere mit der Umstellung der Zugangsvoraussetzungen auf Bachelor- und Masterabschlüsse zusammenhängt. Beispielsweise wird im Aufgabenzuschnitt in vielen Bundesministerien gar nicht mehr zwischen einem erfahrenen Sachbearbeiter (also regelmäßig einem Fachhochschulabsolventen) und einem Referenten unterschieden. Gar nicht selten sieht sich der Diplom-Verwaltungswirt mit seinen Rechtskenntnissen auch einem nicht-juristisch ausgebildeten Vorgesetzten gegenüber. Der Anteil der Juristen im höheren Dienst der Verwaltung aller Ebenen wird in Zukunft aufgrund der geschilderten erweiterten Zugangs- und Aufstiegsmöglichkeiten immer geringer werden. Dies bedeutet auch ein Schwinden des für den öffentlichen Dienst in Deutschland so charakteristischen „Juristenmonopols“, das aber ohnehin – erst recht in der Kommunalverwaltung – immer nur *cum grano salis* existiert hat. Damit wird eine Entwicklung nachgezeichnet, die in der Wirtschaft schon seit über drei Jahrzehnten zu beobachten ist: Der Generalist ist hier der wirtschaftswissenschaftlich ausgebildete Mitarbeiter, und nur für genuin rechtliche Fragen wird der Jurist als Spezialist herangezogen.

F. Zusammenfassung: Rechtslehre an Hochschulen kann nur wissenschaftliche Rechtslehre sein

Die Rechtslehre an Fachhochschulen ist genauso wie im universitären Jurastudium anwendungsbezogen. Anwendungsbezogenheit bedeutet dabei für Berufsfelder, in denen in der Regel keine Rechtsanwendung erfolgt, eine wissenschaftlich fundierte Überblickslehre, die Anknüpfungspunkte zu den spezifischen Problemlagen des eigentlichen Studienfachs schafft. Für Berufe, in deren Praxis Recht anzuwenden ist, bedeutet dies – grundsätzlich nicht anders als bei „Volljuristen“ auch – die Fähigkeit, rechtliche Entscheidungen treffen zu können. Die Eigenverantwortlichkeit derartig ausgebildeter Absolventen ist durchweg hoch, eine tiefe, eben nicht nur schematisch-oberflächliche Kenntnis des Rechtssystems daher unabdingbar. Diese kann nur durch wissenschaftliches Methodenverständnis und systematisches Grundlagenwissen erreicht werden. Der Unterschied zum rechtswissenschaftlichen Studium besteht in der spezialisierenden Beschränkung der zu vermittelnden Rechtsgebiete. Der „Volljurist“ lernt rechtlich breiter, der rechtsanwendende „Nichtjurist“ sollte in den ihn angehenden Materien aber nicht weniger tiefgehende Kompetenzen entwickeln. Die umfassende rechtliche Problemlösungskompetenz des „Volljuristen“ kann damit nicht erreicht werden, dafür kann der Fachhochschulabsolvent mit der Kompetenz zur Lösung komplexer Problemstellungen in Verbindung mit den nicht-juristischen Studieninhalten aufwarten – die dem „Volljuristen“ in der Regel nicht geläufig sind. Auch die Ziele nicht-juristischer Studiengänge mit rechtlichen Inhalten können also nur durch eine wissenschaftliche Rechtslehre erreicht werden; verschulte Rechtskunde hingegen hat auch an Fachhochschulen nichts zu suchen.

Die Entscheidung für eine wissenschaftliche Rechtslehre hat auch institutionelle Implikationen: Die Form der didaktischen Ausrichtung von Lehrveranstaltungen sollte idealerweise die Organisation des Lehrangebots und den Bedarf an Dozenten bestimmen – und nicht umgekehrt. Hier können Fachhochschulen, insbesondere Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, zumindest gegenüber den großen rechtswissenschaftlichen Fakultäten, wo das Jurastudium in weiten Teilen nach wie vor „Massenveranstaltung“ ist, ihre Vorteile einer verhältnismäßig höheren Zahl an Dozenten und den daraus resultierenden kleineren, dialogischeren Lehrveranstaltungen ausspielen. Dies sollten ideale Rahmenbedingungen sein, um auch neue Lehr-Lernkonzepte zu praktizieren. Zudem bietet die Abwesenheit von Juristenausbildungsgesetzen die Möglichkeit, die jeweiligen Stoffinhalte passgenau auf die Bedürfnisse einer wissenschaftlichen Lehre zuzuschneiden. Zwei Voraussetzungen müssen allerdings gegeben sein: Die Dozenten müssen zum Anspruch einer wissenschaftlichen Rechtslehre passen und sie insbesondere auch für sich akzeptieren, und es muss auch an Fachhochschulen nicht nur die Gelegenheit²⁴ gegeben werden, die Basis für die Wissenschaftlichkeit der Rechtslehre aufrechtzuerhalten – nämlich eigenständige Forschung zu betreiben –, sondern diese im Sinne einer guten Rechtslehre auch eingefordert werden.

Literaturverzeichnis

- Abel, Ralf B.*, Der Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) – Eine Alternative zum herkömmlichen Jurastudium, in: NJW 1998, S. 3619-3622.
- Albrecht, Rainer/Gropengieser, Helmut*, Fachdidaktische Überlegungen zur Vermittlung rechtswissenschaftlicher Kompetenzen, in: Bönders (Hrsg.), Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung – 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, München 2009, S. 25-43.
- Berthel, Ralph*, Das Studium an einer internen Fachhochschule im Spannungsfeld zwischen theoretischem Anspruch und den Erwartungen der Praxis, in: Bönders (Hrsg.), Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung – 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, München 2009, S. 49-58.
- Bücking, Hans-Jörg*, Die teuren Einpräganstalten. Denkschrift aus Anlaß des 20-jährigen Bestehens der FHöV NW, Berlin 1996.
- Frohn, Hansgeorg*, Quo vadis, Verwaltungsfachhochschule? Ausbildungspolitische Anmerkungen aus Anlaß des 20. Geburtstages der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, in: DöD 53 (2000), S. 103-108.
- Heinrichs, Michael*, Zwischen Bleiben und Werden. Erhebung 2007 zu Studienmotivation und Binnenunternehmertum der Studierenden und Auszubildenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege, Bremen 2009.
- Hohmeister, Frank*, Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen, in: JA 1997, S. 432-436.
- Hufen, Friedhelm*, Perspektiven des rechtswissenschaftlichen Studiums. Der Wissenschaftsrat betont die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung, rennt aber auch offene Türen ein, in: ZDRW 2013, S. 5-20.
- Krimphove, Dieter*, Der Diplomwirtschaftsjurist (FH) oder die Reform der Juristenausbildung von unten?, in: ZRP 1996, S. 248-252.
- Möllers, Martin H. W.*, Ansätze zu einer Rechtsdidaktik der Rechtswissenschaft an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, 1995.

24 Vgl. hierzu die Überlegungen des Wissenschaftsrats zum Lehrdeputat an Fachhochschulen, *Wissenschaftsrat I*, S. 78 ff.

- von Münch, Ingo, Juristenausbildung, in: NJW 1998, S. 2324-2328.
- Nida-Rümelin, Julian, Bildungspolitik auf Abwegen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.8.2013, S. 7.
- Prümm, Hans Paul, Braucht die Öffentliche Verwaltung eine eigene akademische Grundausbildung?, in: Bönders (Hrsg.), Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung – 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, München 2009, S. 159-174.
- Schmidt, Roland, Juristenausbildung an Fachhochschulen – Erfahrungen und Perspektiven, Baden-Baden 2001.
- Sureth, Caren, Analytisch und strukturiert denken lernen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.5.2012, S. 12.
- Tettinger, Peter J., „Dipl. Wirtschaftsjurist/in (FH)“ – hochschuleitig initiierte Hochstapelei?, in: Dörr/Fink/Hillgruber/Kempen/Murswiek (Hrsg.), Die Macht des Geistes, Festschrift für Hartmut Schieder-mair, Stuttgart 2002, S. 665-679.
- Wiegand-Hoffmeister, Bodo, Verwaltungsstudium als richtige Studienwahl. Anmerkungen zu den Motiven und zur Motivierung junger Menschen für die Aufnahme von Verwaltungsstudiengängen, in: Bönders (Hrsg.), Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung – 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, München 2009, S. 779-794.
- Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Drs. 10031-10, 2010 (Wissenschaftsrat I).
- Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, 2012 (Wissenschaftsrat II).